

Erratum

Geschätzte Leserin, werter Leser,

Manchmal macht es der »Verweis«-Gesetzgeber auch dem gewissenhaftesten Geist und dem gründlichsten Korrektorat schwer, gänzlich fehlerlos zu arbeiten.

Ein solcher Fehler findet sich leider in Artikel 116 Randziffer 1, die korrekt wie umseits zu lesen ist.

Die fugitive Einfügung der MiCAR in Teil I.B. des Anhangs zur Hinweisgeberrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/1937) bedeutet, dass die Mindestschwelle von 50 Arbeitnehmern in Unternehmen, die juristische Personen des privaten Sektors sind, **nicht** gilt.

Wien im Juli 2024

Autor und Verlag

Artikel 116

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

ErwG

115

Schlagworte

Betriebsrat, Mitwirkung des; Hinweistgegennehmende Stelle; Hinweisgeber (system), externe, interne; System der Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsübersicht

Rz

I.	Regelungsgegenstand und Zweck des Art 116	1-3
II.	Systematische Verortung	4
III.	Vorbildregelungen	5
IV.	Inhalt der Regelungen	6-9

Kommentierung

I. Regelungsgegenstand und Zweck des Art 116

- 1 Art 116 ist iVm Art 147 und Art 148 zu lesen: demnach wird Teil I.B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) um die Einbeziehung der MiCAR erweitert. Dies bedeutet, dass Verletzungen der MiCAR in den Mindestanwendungsbereich der nationalen Gesetze zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie im Bereich der Finanzdienstleistungen einzubeziehen sind. Daher ist der zwingende Mindestschutz für Hinweisgeber auf Mitarbeiter in Unternehmen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Sektors, ~~welche mindestens 50 Arbeitnehmer oder Bedienstete beschäftigen~~, zu erstrecken. Dies betrifft Emittenten, Anbieter, Zulassungsantragsteller sowie Kryptowerte-Dienstleister (CASPs) mit Sitz in Österreich, ~~die mindestens 50 Mitarbeiter aufweisen~~. Sie sind ab 31.12.2024 in das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) einzubeziehen, was sie zur Einrichtung eines **internen, vertraulichen, sicheren und DSGVO-**